ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. August 1966,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken aufzuschieben

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/496/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 16. Juni 1966, 19. Juli 1966 und 28. Juni 1966, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der eingeschriebenen Zollsätze ihres Zolltarifs für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken (Tarifnummer ex 45.04) aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Benelux-Staaten müßten gemäß Artikel 23 Absatz 1 c) des Vertrages ab 1. Januar 1966 für die vorgenannten Waren erhöhte Zollsätze anwenden.

Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse [1] wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Benelux-Staaten für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen.

Die aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen sich ergebenden Zollsatzerhöhungen für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken (Tarifnummer ex 45.04) könnten gegenwärtig nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Benelux-Staaten haben, da es sich um aus dritten Ländern in bedeutenden Mengen eingeführte Halbwaren handelt.

Es muß daher anerkannt werden, daß die Benelux-Staaten sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

Die Anwendung einer abweichenden Maßnahme, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Im vorliegenden Fall muß insbesondere die Haltung der Gemeinschaft in den derzeitigen multilateralen Zollverhandlungen berücksichtigt werden. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1967 befristet werden.

Die von dieser Entscheidung betroffene Tarifstelle beträgt zusammen mit den Tarifpositionen, für welche das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande bereits eine Ermächtigung nach Artikel 26 erhalten haben, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise deckt, nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken (Tarifnummer ex 45.04), die zum Verbrauch in das Gebiet dieser Staaten eingeführt werden, bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben, soweit diese Erhöhung das Niveau überschreitet, das am 31. Dezember 1965 — auf Grund des Artikels

[1] **AB Nr.** 83 vom 1. 6. 1963, S. 1561/63.

23 Absatz 1 a) und b) des Vertrages und des am 22. Mai 1963 gefaßten Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse — erreicht wurde.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. August 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN